

Sicherheitsvorschriften für Frächter

Relevant für Zementwerk Kirchdorf und Steinbruch Micheldorf

Si-Formular-Verantwortliche(r): Franz Hüttner-Aigner



Geltungsbereich:

In allen Betriebsflächen, Gebäuden und Einrichtungen im Werk Kirchdorf und im dazugehörigen Steinbruch in Micheldorf.

Zweck:

Festlegung von speziellen Verhaltensweisen für betriebsfremde Arbeitnehmer von Frächtern, inklusive etwaiger Arbeitnehmer von Subfrächtern, die an beiden Standorten mit Transport, sowie Be- und Entladung von Arbeitsstoffen zu tun haben, mit dem Ziel die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechtzuerhalten.

„Hausordnung“ und „Frächterunterweisung“ sind ein integrierender Bestandteil des Frachtvertrags. Die nachweisliche, schriftliche Kenntnisnahme gilt als Nachweis der durchzuführenden Unterweisung und Koordination im Sinne des §§ 8,14 ASchG.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Verstößen die zuwiderhandelnden Personen vom Werksgelände zu weisen oder andere entsprechende Schritte zu unternehmen (siehe Sicherheitsrichtlinien, Eskalationsstufen).

Allgemeines Verhalten im Werk:



Es gilt die „Hausordnung“ des Zementwerkes Kirchdorf.

Die Fahrzeuge sowie die dazugehörige Ausrüstung müssen sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden.

Bei Störungen, technischem Gebrechen oder Sonstigem, vor allem auch die Sicherheit beeinträchtigenden Mängeln an Ver- oder Beladeeinrichtungen ist der Schichtmeister unverzüglich zu informieren (Telefonnummer 0664/1248203).

Keinesfalls mit aufgekippem Fahrzeug (Silofahrzeug und Mulde) fahren.

Werden Fahrzeuge im Bereich von Steigungen oder Gefällen abgestellt, so müssen diese wirksam gegen das Wegrollen gesichert werden.



Einblasvorgänge:



Bei Leckagen den Einblasvorgang sofort stoppen. Meist handelt es sich um reizende Stoffe (Zement, Flugaschen, Eisensulfat, Ammoniumsulfat usw.), die diese Materialien beinhalten. Zusätzlich zu der zu tragenden Schutzausrüstung sind noch Handschuhe und Filtermasken im Fahrzeug bereit zu halten und wenn nötig zu verwenden.



Zusätzliche Maßnahmen beim Einblasen von brennbaren, staubförmigen Stoffen:

Explosionsgefahr! Zusätzlich zu den oben angeführten Maßnahmen ist mittels Potenzialausgleich Erdung zu erstellen. Absolutes Verbot von offenem Feuer.





Beladung mit Stapler oder Beladekran:

Quetschgefahr! Keinesfalls darf sich jemand während des Be- und Entladens auf der Ladefläche befinden und unmittelbar vor schwebender Last aufhalten. Mit dem Belader ist ständiger Blickkontakt zu halten. Der LKW-Fahrer hat sich während der Beladung bei seinem Fahrzeug aufzuhalten.



Losebeladung:

Hauptsächlich wird bei uns Zement in die Silofahrzeuge befördert. Filtermasken und Schutzhandschuhe sind für den Bedarfsfall bereit zu halten. Die dazu vorhandenen Schutzeinrichtungen sind zu verwenden.



Beladungen mit dem Radlader:

Ein Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Blickkontakt mit dem Fahrer des Radladers halten. Erst nach Aufforderung (Handzeichen) durch den Radladerfahrer ist Beladeposition einzunehmen. Bei Böschungen ist genügend Sicherheitsabstand zu halten. LKW-Fahrer und Belader müssen gemeinsam für eine gleichmäßige Beladung sorgen.



Absturzgefahr bei Silofahrzeugen, Loseverladestellen, EBS-Annahmehunker

Warnsicherheitseinrichtungen beachten. Das Klappgeländer muss benutzt werden. Es wird auf die generelle Tragepflicht für Sicherheitsschuhe im ganzen Werksgelände hingewiesen.



Verwenden von Druckluft:

Druckluft bei Reinigungsarbeiten ist äußerst sparsam einzusetzen, da es immer zu Staubaufwirbelungen kommt. Materialaustritte bei der Verladung sind zunächst mit dem Staubsauger oder Besen und erst dann mit Druckluft zu entfernen. Filtermasken und Schutzhandschuhe sind zu tragen.



Anschlussbahn:

Beim Ein- und Auswiegen verschiedener Arbeitsmittel sind die Gleise unserer Anschlussbahn mit den dazugehörigen Fahrzeugen zu überqueren. Da es täglich zu Verschubarbeiten kommt, ist besondere Vorsicht geboten.



Ladungssicherung:

Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug oder Anhänger so verwahrt werden oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls z.B. durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist.

Verantwortlich für die Ladungssicherung ist der Transportunternehmer, Lenker, Spediteur und Verlader!

Persönliche Schutzausrüstung:

Tragepflicht



Muss im Fahrzeug vorhanden sein



Kirchdorf am 29.10.2012

KIRCHDORFER ZEMENTWERK HOFMANN Gesellschaft m.b.H.

A-4560 Kirchdorf an der Krems, Hofmannstraße 4, Tel-Nr.: +43 5 7715 200-412 Fax-Nr.: +43 5 7715 200-424, E-Mail: vertrieb@kirchdorfer.at
Sitz der Firma: A-4560 Kirchdorf, Hofmannstraße 4; eingetragen im Firmenbuch beim HG Steyr FN 121253p; UID-Nr: ATU 23319807